



2024-0.938.198-7-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die KommAustria stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die kanal3 Regionalfernseh GmbH (FN 379450s) am 30.12.2024 im Fernsehprogramm „kanal3 Steiermark“ gegen die Bestimmung des § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G verstoßen hat, indem sie die von ca. 18:33:18 Uhr bis ca. 18:51:18 Uhr ausgestrahlte Sendung „STADTGESPRÄCH mit Gregor Withalm“ am Beginn und an ihrem Ende nicht als Produktplatzierung enthaltend gekennzeichnet hat, obwohl Produktplatzierung in dieser Sendung enthalten war.
2. Die KommAustria erkennt gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Der kanal3 Regionalfernseh GmbH wird aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung im Fernsehprogramm „kanal3 Steiermark“ an einem Montag zwischen 18:34 Uhr und 18:52 Uhr in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Texts im Bild zu veröffentlichen.

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter Folgendes festgestellt:

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH hat am 30.12.2024 im Fernsehprogramm „kanal3 Steiermark“ weder am Beginn noch am Ende der Sendung „STADTGESPRÄCH mit Gregor Withalm“ einen Produktplatzierungshinweis ausgestrahlt, obwohl diese Sendung Produktplatzierung enthielt. Damit wurde gegen eine Bestimmung des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes verstoßen.“

3. Der kanal3 Regionalfernseh GmbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria Nachweise der Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.



II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Zuge der gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen der § 31 bis 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 2, §§ 37 und 38 sowie 42 bis 45 AMD-G durch private Fernsehveranstalter wurden Auswertungen des Fernsehprogramms „kanal3 Steiermark“ der kanal3 Regionalfernseh GmbH vom 30.12.2024 von 18:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt.

Aufgrund des begründeten Verdachts von Verletzung des § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G hat die KommAustria mit Schreiben vom 24.01.2025 ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen eingeleitet und die kanal3 Regionalfernseh GmbH zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Schreiben vom 06.02.2025, eingelangt am 07.02.2025, nahm die kanal3 Regionalfernseh GmbH Stellung und führte im Wesentlichen Folgendes aus:

Im Zeitraum der gegenständlichen Aufzeichnung sei Anna Koller, Geschäftsführerin der Regionalfernseh GmbH, für die im gegenständlichen Programm ausgestrahlten Sendungen alleinig programmverantwortlich gewesen. Die KommAustria sei berechtigterweise auf die Verletzung der Bestimmung des AMD-G gelangt. Es habe in der Rubrik „Stadtgespräch mit Gregor Withalm“ eine Entgeltlichkeit für die Platzierung von Produkten und die Aufzeichnung im „Van den Berg“ Schauraum stattgefunden, welche in der ausgewerteten Sendung nicht als solche gekennzeichnet gewesen seien. Damit sei § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G verletzt worden. Es sei bereits bei der Programmplanung übersehen worden, das für die Sendungsproduktion vorbereitete Programm mit dem entsprechenden Produktplatzierungshinweis vorzubereiten. Das ergebe sich auch aus dem Dokument „Programme KW 01 2025 K3SPORT 1_2“.

Das erwähnte Dokument wurde von der kanal3 Regionalfernseh GmbH mit demselben Schreiben vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Fernsehveranstalterin

Die kanal3 Regionalfernseh GmbH ist eine zu FN 379450s eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Judenburg.

Sie ist Veranstalterin des Kabelfernsehprogramms „kanal3 Steiermark“ und von „Treffpunkt Murtal“. Darüber hinaus veranstaltet sie mehrere Abruf- und Zusatzdienste.

2.2. Zur ausgestrahlten Sendung

Von ca. 18:33:18 Uhr bis ca. 18:51:18 Uhr wird die Sendung „STADTGESPRÄCH mit Gregor Withalm“ ausgestrahlt. Inhalt ist ein Interview von Gregor Withalm mit dem Buchautor Markus Leyacker-Schatzl über das jüngst erschienene Buch „Charlie Chaplin – Erfolgsgeheimnisse einer Legende“.

Im Sendungsintro wird um ca. 18:33:20 Uhr das Geschäftsschild vom Geschäft „Van den Berg“ sowie um ca. 18:33:23 Uhr das Innere des Geschäftslokals gezeigt, in welchem allem Anschein nach der Sendungsrehrt stattfand.



Abbildung 1: Einblendung des Geschäfts „Van den Berg“ im Sendungsintro um ca. 18:33:20 Uhr



Abbildung 2: Einblendung des Inneren des Geschäftslokals „Van den Berg“ um ca. 18:33:23 Uhr

Zudem werden während des Intros unter anderem auf Wandregalen befindliche schwarze, rechteckige Gewürzdosen gezeigt, die mit einem gelben oder dunkelroten Klebestreifen am Dosendeckel versehen sind und erkennbar das Logo der Marke „Van den Berg“ tragen.

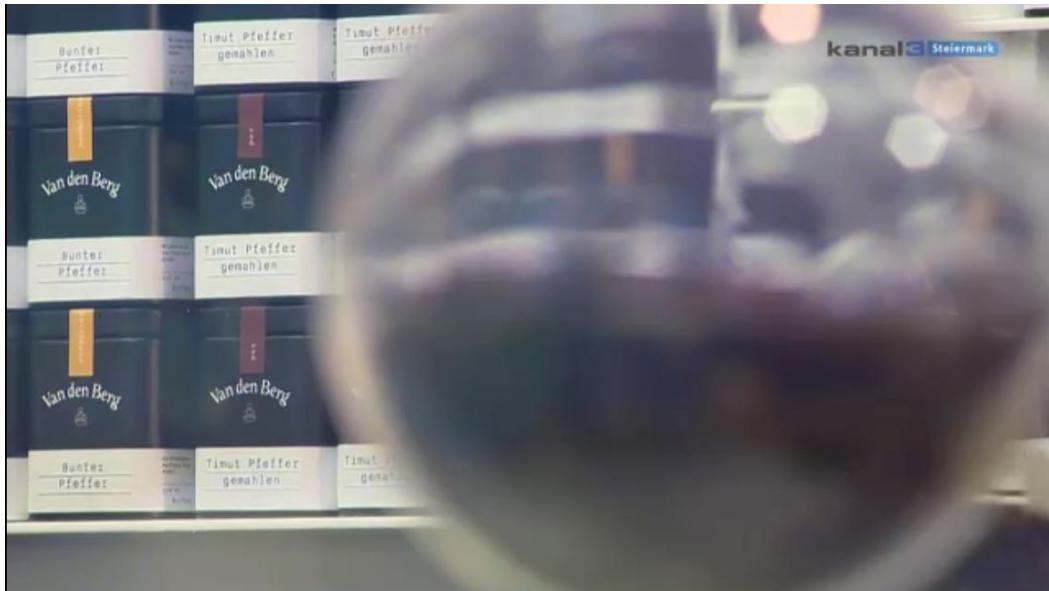
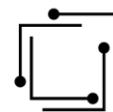


Abbildung 3: Einblendung von Gewürzdosen der Marke „Van den Berg“ um ca. 18:33:25 Uhr

Zwischen ca. 18:33:29 Uhr und ca. 18:33:32 Uhr ist im Sendungsintro der Hinweis „Mit freundlicher Unterstützung von Van den Berg Gewürze“ sowie schwarze, rechteckige Dosen mit dem Logo „Van den Berg“ und einem roten Klebestreifen zu sehen.



Abbildung 4: erneute Einblendung des Hinweises „STADTGESPRÄCH – Mit freundlicher Unterstützung von Van den Berg Gewürze“ um ca. 18:33:29 Uhr

Zwischen ca. 18:33:32 Uhr und ca. 18:34:17 Uhr wird In-Bild-Werbung für „Van den Berg“-Gewürze mit dem Hinweis „Werbung“ in der linken Bilddecke eingeblendet, während Gregor Withalm das Interview einleitet.



Abbildung 5: In-Bild-Werbung für Van den Berg Gewürze um ca. 18:33:32 Uhr

Im Hintergrund befinden sich an den Wänden klar ersichtlich Regale, auf denen schwarze rechteckige Dosen erkennbar sind – so beispielsweise um ca. 18:34:19 Uhr, um ca. 18:34:27 Uhr sowie um ca. 18:34:58 Uhr. Festzuhalten ist, dass diese Dosen während der gesamten Dauer des Interviews zu sehen sind.



Abbildung 6: Einblendung der Gewürzregale mit Ware der Marke „Van den Berg“ um ca. 18:34:19 Uhr



Abbildung 7: Im Hintergrund ersichtliche Ware der Marke „Van den Berg“ um ca. 18:34:27 Uhr



Abbildung 8: Im Hintergrund ersichtliche Ware der Marke „Van den Berg“ um ca. 18:34:58 Uhr

Zwischen ca. 18:50:31 Uhr und ca. 18:50:44 Uhr erfolgt die neuerliche Einblendung der In-Bild-Werbung für Van den Berg Gewürze mit dem Hinweis „Werbung“ im linken oberen Bilddeck.



Abbildung 9: erneute In-Bild-Werbung für „Van den Berg“-Gewürze um ca. 18:50:31 Uhr

Im Anschluss an das Interview erfolgt das Outro der gegenständlichen Sendung. Zwischen ca. 18:51:16 Uhr und ca. 18:51:18 Uhr wird nochmals der Hinweis „STADTGESPRÄCH - Mit freundlicher Unterstützung von Van den Berg Gewürze“ eingeblendet.



Abbildung 10: Einblendung des Sendungsoutros mit Hinweis „STADTGESPRÄCH – Mit freundlicher Unterstützung von Van den Berg Gewürze“ um ca. 18:51:16 Uhr

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur kanal3 Regionalfernseh GmbH sowie zu deren Tätigkeit als Rundfunk- und Mediendiensteanbieterin ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch und den Akten der KommAustria.



Die Feststellungen zum Ablauf der im Programm „kanal3 Steiermark“ am 30.12.2024 von ca. 18:33:18 Uhr bis ca. 18:51:18 Uhr ausgestrahlten Inhalte gründen sich auf die vorgelegten Aufzeichnungen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der § 31 bis 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 und 2, §§ 37 und 38 sowie 42 bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern und Mediendienste-anbietern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, hat die Regulierungsbehörde jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung der am 30.12.2024 von 18:00 bis 20:00 Uhr im Fernsehprogramm „kanal3 Steiermark“ ausgestrahlten Inhalte war ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten und der kanal3 Regionalfernseh GmbH dazu Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht nach § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Regulierungsbehörde ist nach § 66 Abs. 1 AMDG die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

2. audiovisuelle kommerzielle Kommunikation: Bilder mit oder ohne Ton, die

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, [...]

Diese Bilder sind einer Sendung oder im Fall der lit. a auch einem nutzergenerierten Video gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 40;



[...]

27. *Produktplatzierung: jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos erscheinen. Nicht als Produktplatzierung gilt die kostenlose Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen wie Produktionshilfen oder Preise im Hinblick auf ihre Einbeziehung, sofern diese von unbedeutendem Wert sind;*

[...]

40. *Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);*

[...]"

§ 38 AMD-G lautet auszugsweise:

„Produktplatzierung“

§ 38. (1) *Produktplatzierung ist mit Ausnahme von Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts sowie Kindersendungen unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.*

(2) *Sendungen, die Produktplatzierungen enthalten, müssen folgenden Anforderungen genügen:*

[...]

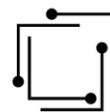
4. *Sie sind zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis über das Vorhandensein einer Produktplatzierung zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.*

[...]"

4.3. Verletzung von § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G

Die gegenständliche Sendung vom 30.12.2024 enthält Produktplatzierung im Sinne des § 2 Z 27 AMD-G.

Produktplatzierung ist gemäß § 2 Z 27 AMD-G jede Form audiovisueller kommerzieller Kommunikation, die darin besteht, gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine entsprechende Marke einzubeziehen bzw. darauf Bezug zu nehmen, so dass diese innerhalb einer Sendung oder eines nutzergenerierten Videos erscheinen.



Bei der Produktplatzierung werden der Name, die Marke, die Leistung, die Waren usw. eines Unternehmens gefördert, wobei es um deren werbewirksame Platzierung (Zurschaustellung) in einer Sendung geht; ein Zurschaustellen erfolgt (erst) dann werbewirksam, wenn dem durchschnittlichen informierten und aufmerksamen Konsumenten eines Fernsehprogramms das zur Schau gestellte Produkt als Marke bekannt ist (vgl. zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des § 1a Z 10 ORF-G VwGH 08.10.2010, 2006/04/0089; 26.07.2007, 2005/04/0153; 13.03.2024, Ra 2022/03/0300). Daraus folgt, dass ein Mindestmaß der Erkennbarkeit des zur Schau gestellten Produktes gegeben sein muss bzw. gewisse Anhaltspunkte für den Zuseher vorliegen müssen, damit dieser das Produkt mit einem bestimmten Unternehmen in Verbindung bringen kann.

Eine weitere Voraussetzung für das Vorliegen von Produktplatzierung im Sinne des § 2 Z 27 AMD-G ist die Entgeltlichkeit. Ob eine Erwähnung oder Darstellung „gegen Entgelt“ in diesem Sinne vorliegt, ist anhand eines objektiven Maßstabes zu beurteilen. Entscheidend ist nicht, ob die Beteiligten für die Erwähnung oder Darstellung einer Ware, Marke etc. außerhalb einer Werbesendung ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich um eine Erwähnung oder Darstellung bestimmter Art handelt, nämlich um eine solche, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt (zum objektiven Maßstab und dem „werbewirksamen“ Zurschaustellen einer Marke in einer Sendung als Produktplatzierung vgl. u.a. VwGH 26.07.2007, 2005/04/0153; 08.10.2010, 2006/04/0089; 13.03.2024, Ra 2022/03/0300). Das Vorliegen des Kriteriums der Entgeltlichkeit ist anzunehmen, wenn irgendjemand, irgendwann an irgendjemanden irgendein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung für die Erwähnung oder Darstellung geleistet hat. Damit ist es für die Beurteilung, ob eine Produktplatzierung vorliegt, nicht maßgeblich, ob der Fernsehveranstalter überhaupt ein Entgelt erhält oder ob ein Entgelt gegebenenfalls lediglich einem Dritten zukommt. Auch das Akzeptieren von auf entgeltlichen Vereinbarungen zwischen Dritten beruhenden Logo-Präsentationen in Fernsehsendungen begründet demnach die Entgeltlichkeit der Produktplatzierung (vgl. wiederum zum ORF-G VwGH 28.02.2014, 2012/03/0019).

Gegenständlich wurden die schwarzen, rechteckigen Gewürzdosen mit der Aufschrift und dem Logo „Van den Berg“ im Intro zur gegenständlichen Sendung mehrmals in Großaufnahme in Szene gesetzt. Zudem waren die markanten Behältnisse während des gesamten in der Sendung ausgestrahlten Interviews zu sehen. Aufgrund des Designs des Etiketts und der Form der Dosen (schwarze rechteckige Fassung, dunkelroter oder gelber Klebestreifen über schwarz-weißem Etikett mit einer Aufschrift in geschwungener Anordnung und Logo), die in ihrer Façon mit den im Intro eingeblendeten Behältern übereinstimmen (siehe Abb. 2 bis 4) sind die Behältnisse eindeutig der Marke „Van den Berg“ zuordenbar, auch wenn der Schriftzug der Marke im Zuge des Interviews nur schwer lesbar ist. Damit sind während der gesamten Sendedauer Produktplatzierungen erfolgt.

Mit Schreiben vom 06.02.2025 hat die kanal3 Regionalfernseh GmbH die Entgeltlichkeit für die Platzierung der gegenständlichen Produkte und die Sendungsaufzeichnung im „Van den Berg“-Schauraum eingestanden. Es wäre aber aufgrund der „werbewirksamen“ Inszenierung der Behältnisse auch nach dem anzuwendenden objektiven Maßstab zu bejahen, dass für die Darstellung ein Entgelt geleistet wurde.

Gemäß § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G sind Produktplatzierungen zu Sendungsbeginn und -ende sowie bei Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung eindeutig durch einen Hinweis über deren Vorhandensein zu kennzeichnen, um jede Irreführung des Zuschauers zu verhindern.



Zufolge der Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Erl. zur RV 611 BlgNr, XXIV. GP) ist die Kennzeichnungsverpflichtung so zu verstehen, dass allgemein gehaltene, eine Unterstützungsleistung zum Ausdruck bringende Formulierungen – wie beispielsweise „powered by“ oder „in Partnerschaft mit“ – dem Kennzeichnungserfordernis nicht genügen (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 568).

Der Hinweis „mit freundlicher Unterstützung von: Van den Berg“ weist aufgrund seiner allgemein gehaltenen, eine Unterstützungsleistung zum Ausdruck bringenden Formulierung lediglich auf ein allenfalls erfolgtes Sponsoring, aber nicht auf die in der gegenständlichen Sendung erfolgte Produktplatzierung hin. Der Hinweis vermag somit der Kennzeichnungspflicht für Produktplatzierungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G nicht Rechnung zu tragen.

Daher erfüllt auch der Hinweis „Werbung“ in der In-Bild-Werbung für „Van den Berg“-Gewürze das Kennzeichnungserfordernis gemäß § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G nicht, weil dieser keine Produktplatzierung zum Ausdruck bringt.

Da demnach weder zu Beginn noch am Ende der am 30.12.2024 von ca. 18:33:18 Uhr bis ca. 18:51:18 Uhr ausgestrahlten Sendung „STADTGESPRÄCH mit Gregor Withalm“ Hinweise für die Platzierung der Produkte der Marke „Van den Berg“ enthalten waren, wird durch den dargestellten Sachverhalt die Bestimmung des § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G, wonach Sendungen mit Produktplatzierungen am Anfang und am Ende eindeutig als produktplatzierendenthaltend zu kennzeichnen sind, verletzt (Spruchpunkt 1.)

4.4. Zur aufgetragenen Veröffentlichung

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendiensteanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung nach Abs. 3 *leg. cit* ist jedenfalls bei der Feststellung einer Rechtsverletzung durch den Mediendiensteanbieter als Medium erforderlich. Dies betrifft vor allem Fälle gesetzwidriger Programminhalte.

Der VwGH hat das Interesse der Öffentlichkeit, über Rechtsverletzungen eines Rundfunkveranstalters informiert zu werden, unterschiedslos auch im privaten Rundfunk angenommen, zumal die Veröffentlichung jedenfalls auch dem Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer dient (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180). In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „*contrarius actus*“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f.).

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt der kanal3 Regionalfernseh GmbH auf, binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung im



Fernsehprogramm „kanal3 Steiermark“ an einem Montag zwischen 18:34 Uhr und 18:52 Uhr zu veröffentlichen (Spruchpunkt 2.).

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2024-0.938.198-7-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09.07.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)